



Sonderamtsblatt Nr. 25 des Landkreises Harz vom 26. November 2021

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

Seite 1

Rechtsverordnung des Landkreises Harz zur Anwendung eines verpflichtenden 2-G-Plus-Zugangsmodell (Geimpfte und Genesene mit zusätzlicher Testung) auf dem Gebiet des Landkreises Harz (RV2GPlusHz)

A. LANDKREIS HARZ

Zum Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren der aktuellen Entwicklungen der Covid-19-Pandemie erlässt der Landkreis Harz aufgrund §§ 32, 28, 28 a Abs. 7 Nr. 4, 16 IfSG i. V. m. § 16 der 15. EindV LSA folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Die 2-G-Plus-Zugangsregel

(1) Es wird angeordnet, dass für den Zugang zu den Betrieben, Gewerben, Einrichtungen, Angeboten, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen gemäß § 3 dieser Verordnung ein Zugang nur gewährt werden darf, wenn ein Impfnachweis nach Absatz 4 oder ein Genesenennachweis nach Absatz 5 vorgelegt wird und zusätzlich dazu ein Testnachweis nach Absatz 2 vorgelegt wird.

(2) Soweit in dieser Verordnung eine Testung vorgeschrieben wird, hat die testpflichtige Person dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person

1. eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die nicht älter als 48 Stunden ist, vorzulegen,
2. eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als 48 Stunden ist, vorzulegen oder
3. einen Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) vor Ort vorzunehmen.

(3) Der Selbsttest nach Absatz 2 Nr. 3 dieser Verordnung ist in Anwesenheit des Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen. Der Besucher, der in einem solchen Test positiv ist, hat gemäß § 1 Absatz 7 der II. Allgemeinverfügung zur Regelung der Absonderung der Landkreis Harz einen Antigentest in einem zugelassenen Testzentrum durchzuführen. Der Verantwortliche hat die Bescheinigungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 oder den Selbsttest der anwesenden getesteten

Person bei einer Vor-Ort-Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen.

(4) Ein vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

(5) Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist; die Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen.

§ 2 Ausnahmen von der 2-G-Plus-Zugangsregel

(1) Der Impf- oder Genesenennachweis kann durch einen Testnachweis ersetzt werden, wenn:

1. die verpflichtete Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
2. für die verpflichtete Person aus gesundheitlichen Gründen keine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde.

(2) Von der Zugangsbeschränkung der Vorlage eines negativen Testergebnis sind ausgenommen:

1. Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der 15. EindV LSA unterliegen,

2. Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden,

3. Personen, die durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft machen können, dass medizinische Gründe einer Testung entgegenstehen.

§ 3 Betroffene Einrichtungen, Veranstaltungen etc.

Für folgende Betriebe, Gewerbe, Einrichtungen, Angeboten, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen wird die Zugangsbeschränkung nach § 1 dieser Verordnung angeordnet:

1. Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 und Abs. 6 Satz 2 der 15. EindV LSA, sofern die Zahl der Teilnehmer 50 Personen überschreitet,

2. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte sowie Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6 der 15. EindV LSA,

3. Kultureinrichtungen nach § 6 der 15. EindV LSA, wie Theater, Kinos, Konzerthäuser und Konzertveranstaltungen, Planetarien, Sternwarten, mit Ausnahme von Archiven, Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Autokinos und Bibliotheken,

4. Freizeiteinrichtungen und Vergnügungsstätten nach § 7 Abs. 3 der 15. EindV LSA, wie Spielhallen, Spielbanken, Tierhäuser und andere Gebäude in zoologischen Gärten und botanischen Gärten, Indoorspielplätze, Freizeitparks, Saunen, Dampfbäder, Tanzlustbarkeiten, Discos, Clubs, Musikclubs, Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge, Prostitutionsvermittlungsstätten, Prostitutionsveranstaltungen sowie Wettannahmen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 der 15. EindV LSA, soweit die Wettannahmestellen nicht nur kurzzeitig zur Abgabe eines Wettscheins betreten werden,

5. Volksfeste nach § 7 Abs. 5 der 15. EindV LSA,

6. Beherbergungsbetriebe nach § 8 Abs. 1 der 15. EindV LSA für Beherbergungen,

7. Reisebusreisen, Flusskreuzfahrten und vergleichbare touristische Angebote nach § 8 Abs. 2 der 15. EindV LSA,

8. Stadtrundfahrten, Schiffsrundfahrten und vergleichbare touristische Angebote nach § 8 Abs. 4 der 15. EindV LSA,

9. Gaststätten nach § 9 Abs. 1 der 15. EindV LSA und Hochschulgastronomie nach § 9 Abs. 4 der 15. EindV LSA, mit Ausnahme der Belieferung und die Mitnahme von Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf und die Abgabe von Lebensmitteln durch die Tafeln,

10. Zuschauer von Sportveranstaltungen nach § 11 der 15. EindV-LSA,

11. Jahrmärkte, Spezialmärkte und Weihnachtsmärkte nach

§ 10 Absatz 1 Variante 4, 5 und 6 der 15. EindV LSA.

§ 4

(1) Findet die 2-G-Plus-Zugangsbeschränkung in geschlossenen Räumen Anwendung, so hat der Verantwortliche Zugangskontrollen einzurichten oder durchzuführen.

(2) Findet die 2-G-Plus-Zugangsbeschränkung unter freiem Himmel Anwendung, hat der Verantwortliche entweder den Zugang durch Einfriedung zu sichern und den Zugang zu kontrollieren oder durch angemessene und effektive Kontrollen die Einhaltung sicherzustellen.

§ 5

(1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt, wer den in § 1 genannten Personen Zugang zu den in § 3 genannten Betrieben, Gewerbe, Einrichtungen, Angeboten, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen gewährt, ohne dass eine Ausnahme des § 2 vorliegt. Das Bußgeld beträgt 100 EUR pro festgestellten Verstoß.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer sich Zugang zu den in § 2 genannten Betrieben, Gewerbe, Einrichtungen, Angeboten, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen verschafft, ohne nach § 1 dazu berechtigt zu sein. Das Bußgeld beträgt 100 EUR pro festgestellten Verstoß.

§ 6

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung am 27. November 2021 in Kraft.

(2) Diese Rechtsverordnung tritt mit Ablauf des 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Halberstadt, den 26. November 2021



Balcerowski